

## Faktencheck: EuGH-Urteil zu DSGVO-Bußgeldern (C-807/21)

### ***Das supranationale Sanktionssystem und die verschuldensunabhängige Bußgeldhaftung für Unternehmen wurden abgesagt — können die Datenschutzbehörden tatsächlich „frohlocken“?***

Am 5. Dezember 2023 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-807/21 ein wichtiges Urteil zu Bußgeldern wegen Datenschutzverstößen gesprochen. Die Datenschutzbehörden hatten ein supranationales Sanktionssystem in Analogie zum Wettbewerbsrecht der EU und eine verschuldensunabhängige Bußgeldhaftung für Unternehmen („strict liability“) gefordert. Hätte der EuGH diese Forderung der Datenschutzbehörden erfüllt, so hätte dies die ohnehin beträchtlichen Bußgeldrisiken wegen Datenschutzverstößen noch einmal gravierend erhöht. Im Ergebnis hätten sich dann selbst völlig unschuldige Unternehmen kaum noch gegen Vorwürfe möglicher Verstöße nach Art. 83 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wehren können. Deutsche Datenschutzbehörden bewerten die Entscheidung als Sieg und Bestätigung ihrer Forderungen.

Der vorliegende Überblick fasst das bisherige Verfahren übersichtlich zusammen und analysiert die Entscheidung des EuGH. Zudem beschreibt er die für das Verfahren und die weitere Bußgeldpraxis maßgeblichen Rahmenbedingungen des europäischen und deutschen Rechts. Der Beitrag zeigt die Folgen des Urteils für die Verhängung von DSGVO-Bußgeldern und deren gerichtliche Überprüfung. Zudem gibt er eine Einschätzung darüber ab, ob und aus welchen Gründen sich die Datenschutzbehörden hier zu früh gefreut haben.

### **Datenschutzbehörden fordern erleichterte Bedingungen für das Verhängen von DSGVO-Geldbußen**

Die DSGVO regelt die Rahmenbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei Verstößen drohen Bußgelder von bis zu 4% des globalen Vorjahresumsatzes pro individuellem Verstoß. (Das höchste von europäischen Datenschutzbehörden bislang verhängte DSGVO-Bußgeld beläuft sich auf die stolze Summe von 1,2 Milliarden Euro.) Dennoch sind die deutschen Datenschutzbehörden der Auffassung, dass es ihnen das geltende Recht zu schwer macht, Bußgelder wegen Datenschutzverstößen gegen Unternehmen zu verhängen.

Art. 83 DSGVO gibt die Rahmenbedingungen vor, unter denen Datenschutzbehörden Bußgelder wegen Verstößen gegen Vorschriften der DSGVO verhängen können. Weitgehend jede Handlungsvorgabe der DSGVO ist bußgeldbewehrt; prozessrechtliche Vorgaben regelt das europäische Datenschutzrecht nicht.

Das ist wenig überraschend. Nach dem Grundsatz der Privatautonomie der EU-Mitgliedstaaten werden die materiellrechtlichen Vorgaben der DSGVO in den Verfahren vor nationalen Gerichten durch das Prozessrecht der Mitgliedstaaten umgesetzt. Hiervon wollen die Datenschutzbehörden abweichen. Sie fordern statt der Geltung des nationalen Prozessrechts und seiner grundrechtlichen Garantien eine umfassende Analogie zu der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 23 Kartellverfahrensverordnung, nach der die EU-Kommission auf europäischer Ebene Wettbewerbsverstöße ahndet.

Bereits hier werden viele Juristen aufhorchen. Denn Art. 83 Abs. 8 DSGVO verweist ausdrücklich auf die Verfahrensgarantien des Rechts der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten. Auf Unionsebene bezieht sich dies insbesondere auf die Justizgrundrechte der Art. 47 ff. Grundrechtecharta (GRCh). Mitgliedstaatliche Verfahrensgarantien ergeben sich in Deutschland vor allem aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und über eine Verweisung in § 46 OWiG aus den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO). Zudem dürften Viele die Forderung nach einer Analogie zu einer Rechtsprechung des EuGH zu einem Rechtsgebiet, das mit Datenschutz wenig zu tun hat, als einen offensichtlichen Verstoß gegen das Analogieverbot des Art. 49 Abs. 1 GRCh bewerten.

Die deutschen Datenschutzbehörden stimmen sich in einem gemeinsamen Koordinationsgremium ab, der Konferenz der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK). Die DSK hat zu dem vorliegenden Verfahren vor dem EuGH am 18. Januar 2023 eine gemeinsame Stellungnahme veröffentlicht (DSK-Stellungnahme). In der DSK-Stellungnahme haben die Datenschutzbehörden ihre Forderungen zur erleichterten Verhängung von DSGVO-Bußgeldern ausführlich begründet: „Dem Unionsgesetzgeber kam es mit der Schaffung des Art. 83 DSGVO insbesondere darauf an, die Durchsetzung eines unionsweit einheitlichen Datenschutzstandards durch den Rechtsaktwechsel von einer Richtlinie hin zu einer unmittelbar wirksamen Verordnung für den gesamten räumlichen Geltungsbereich durch ein supranationales (und damit einheitliches) Sanktionsregime sicherzustellen.“<sup>1</sup>

An Stelle des Zusammenspiels der Justizgrundrechte der Art. 47 ff. GRCh mit den jeweiligen nationalen Prozessvorschriften der Mitgliedstaaten fordern die Datenschutzbehörden ein EU-weit einheitliches Sanktionsregime für die Verhängung von DSGVO-Geldbußen. Dabei fordern sie eine verschuldensunabhängige Unternehmenshaftung („strict liability“). Dies würde unter anderem dazu führen, dass die Behörden in einem Bußgeldverfahren die nach dem deutschen Rechtsstaatsprinzip und § 66 OWiG gebotenen Tatfeststellungen und vor allem die entsprechenden Nachweise nicht erbringen müssen. Als Begründung hierfür führt die DSK an, dass den Behörden ansonsten erheblicher Aufwand bei der Feststellung schuldhafter Taten entstünde, denn das deutsche Ordnungswidrigkeitengesetz stelle die Behörden vor übermäßige Anforderungen: „Die zusätzlichen Anforderungen würden gegenüber dem europäischen Haftungsmodell zu einer erheblichen Einschränkung der Bußgeldverhängung gegen juristische Personen führen, wenn trotz Feststehens eines Datenschutzverstoßes die internen Verantwortlichkeiten von den Datenschutzaufsichtsbehörden aufzuklären wären. Den Nachweis eines Organisations- oder Überwachungsverschuldens einer Leitungsperson erbringen zu können, wird schwieriger, je größer das Unternehmen und seine organisatorischen Verflechtungen sind, insbesondere bei großen börsennotierten Konzernen.“<sup>2</sup>

Diese Wertungen sind erstaunlich, denn anderen deutschen Behörden gelingt es regelmäßig und ohne erkennbare Schwierigkeiten, hohe Bußgelder gegen Unternehmen zu verhängen. Die Milliardengrenze bei diesen sogenannten Verbandssanktionen hatten deutsche Behörden schon vor geraumer Zeit erreicht. Die Aussagen der DSK lassen vermuten, dass es den Behörden bei ihrer Forderung nach einer Analogie zum (relativ diffusen) EU-Wettbewerbsrecht im Kern darum geht, Ressourcen zu schonen. Die Forderung betrifft somit den Nachweis eines Verstoßes und damit letztlich vor allem die anwendbaren

Beweisregeln im maßgeblichen Prozessrecht: „Der Nachweis ist regelmäßig mit einem erheblichen Aufwand verbunden.“<sup>3</sup>

Auch hier werden sich gerade viele Juristen die Frage stellen, ob die rechtsstaatlich gebotenen Tatfeststellungen gerade bei Millionen- oder sogar Milliarden-Bußgeldern einen solchen „erheblichen Aufwand“ nicht nur rechtfertigen, sondern sogar zwingend erfordern sollten.

In der juristischen Fachliteratur gibt es sehr kritische Stimmen zu den Positionen der Datenschutzbehörden und ihrer Forderung nach einer „strict liability“ auf der Basis einer Analogie zur Rechtsprechung des EuGH zum Wettbewerbsrecht der Union: „Weil jede verschuldensunabhängige Verhängung eines Bußgelds zugleich ein Grundrechtseingriff ist, kann dieser nur über eine explizite gesetzliche Grundlage gerechtfertigt werden: Eingegriffen wird nicht nur in die Rechte zur unternehmerischen Entfaltung (Art. 15–17 GRCh), sondern auch in all jene Grundrechte, deren Gewährleistung ihrerseits der Datenverarbeitung bedarf. Eine taugliche Rechtsgrundlage müsste – um hinreichend bestimmt zu sein – ausdrücklich regeln, dass ein Bußgeld bereits immer dann verhängt werden darf, wenn das Unternehmen bestimmte datenschutzrechtliche Vorschriften nach Auffassung der Aufsichtsbehörde verletzt (und dies ggf. gerichtlich bestätigt wird); dies ganz unabhängig davon, ob diese ‚Verletzung‘ – aus Sicht des Unternehmens – vermeidbar war oder nicht. Art. 83 DS-GVO ist keine ausreichende Rechtsgrundlage hierfür, weil diese Vorschrift die Verschuldensunabhängigkeit nicht explizit normiert. Der Wortlaut spricht eher gegen als für eine verschuldensunabhängige Sanktion.“<sup>4</sup>

## Die Reaktion der Datenschutzbehörden auf das Urteil des EuGH

Dennoch bewerten die deutschen Datenschutzbehörden die Aussagen des EuGH als Bestätigung ihrer Positionen. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) bewertet die Entscheidung in einer Pressemeldung unter der Überschrift „EuGH bestätigt die Sanktionspraxis der deutschen Datenschutzbehörden“ wie folgt: „Die Sanktionierung von Datenschutzverstößen durch Unternehmen war in Deutschland gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten deutlich erschwert. Dies widersprach dem Ziel einer einheitlichen Durchsetzung europäischen Rechts und stand nicht im Einklang mit der DSGVO. Gerade bei großen Konzernen ist der Nachweis einer persönlichen Verursachung in der Unternehmensleitung häufig kaum zu führen. Die Entscheidung des EuGH in dieser Frage sorgt damit für die erforderliche Rechtssicherheit bei den Aufsichtsbehörden aber auch den Unternehmen.“<sup>5</sup>

Auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Bremen bewertet die Entscheidung des EuGH als Bestätigung der Position der Datenschutzbehörden: „In der Adventszeit ist es erlaubt, zu sagen, dass die LfDI darüber frohlockt, dass der EuGH jetzt noch einmal unmissverständlich festgestellt hat, was bereits aus der DSGVO hervorgeht: Unternehmen haften in datenschutzrechtlicher Hinsicht für alle Beschäftigten.“<sup>6</sup>

Die klare Positionierung der Datenschutzbehörden gibt Anlass dazu, diese Bewertung einmal genauer zu überprüfen. Denn bei genauer Analyse des EuGH-Urteils muss man sich fragen, ob sich die Datenschutzbehörden hier nicht zu früh freuen.

## Überblick über das bisherige Verfahren

Für das Verständnis des vom EuGH gesprochenen Urteils ist es zweckmäßig, zumindest den groben Ablauf des bisherigen Verfahrens zu kennen. Die BlnBDI hatte im Jahr 2019 ein Bußgeld in Höhe von etwa 14,5 Millionen Euro gegen ein Unternehmen verhängt. Der Bußgeldbescheid richtete sich gegen das Unternehmen als Täterin bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Betroffene. Feststellungen zu möglichen Tathandlungen einzelner Mitarbeiter oder eine Aufsichtspflichtverletzung der

Unternehmensleitung enthielt der Bescheid nicht. Stattdessen ging die BlnBDI von einer verschuldensunabhängigen Bußgeldhaftung des Unternehmens aus. Daher hielt die Behörde entsprechende Tatfeststellungen nicht für nötig.

Über den Einspruch gegen den auf dieser Basis verhängten Bußgeldbescheid entschied das Landgericht Berlin und hob den Bescheid mit einem Beschluss vom 18. Februar 2021 auf. Der Bußgeldbescheid der BlnBDI leide unter derart gravierenden Mängeln, dass er nicht Gegenstand eines Bußgeldverfahrens sein könne. Das Landgericht Berlin erteilte der Forderung der Datenschutzbehörde nach einer umfassenden Analogie zum EU-Kartellrecht eine klare Absage. Die Kammer wies dabei sehr deutlich auf die Unvereinbarkeit dieser Vorgehensweise mit dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaats- und Schuldprinzip sowie auf das verfassungsrechtliche Analogieverbot hin. Dabei bemängelten die Richter sehr deutlich, dass der Bußgeldbescheid schlichtweg keine hinreichenden Tatsachenfeststellungen enthalte und somit den Anforderungen des § 66 OWiG nicht entspreche.

§ 66 OWiG fordert aus gutem Grund eine klare Abgrenzung und Beschreibung der dem Täter zur Last gelegten Tat. Ohne diese rechtsstaatlich unerlässlichen Tatfeststellungen bleibt unklar, welche Tat genau abgeurteilt werden soll. Zudem wäre die Verteidigung gegen einen derart diffusen Tatvorwurf kaum möglich. Ohne eine konkrete Beschreibung der zur Last gelegten Tat kann sich der Betroffene schwerlich verteidigen. Dieser Mangel an Details gleicht einem Bußgeldbescheid, in dem einem Verkehrsteilnehmer zur Last gelegt wird, er sei „im Jahr 2023 irgendwo in Deutschland zu schnell gefahren.“

Im Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin legte das Kammergericht die nach seiner Ansicht für das Verfahren maßgeblichen Fragen dem EuGH vor. Nach Art. 267 AEUV müssen nationale Gerichte ungeklärte entscheidungserhebliche Fragen des Europarechts dem europäischen Gerichtshof vorlegen. Da es vorliegend um die Auslegung des europäischen Datenschutzrechts und insbesondere von Art. 83 DSGVO ging, musste nun der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens ein Urteil fällen.

## Das Urteil des EuGH: Keine „strict liability“

Der EuGH lehnt die Forderung der Datenschutzbehörden nach einer verschuldensunabhängigen Unternehmenshaftung klar ab. Datenschutzbehörden dürfen Geldbußen gegen Unternehmen nach Art. 83 DSGVO nur dann verhängen, „wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.“<sup>7</sup>

Wie bereits vom Landgericht Berlin in seinem Beschluss zur Einstellung des Bußgeldverfahrens festgestellt, ist der Nachweis einer schuldhaften Tat entscheidend. Auch nach den Wertungen des EuGH wird das Verfahren ohne einen solchen Tatnachweis eingestellt: „Demnach ist festzustellen, dass Art. 83 DSGVO es **nicht gestattet, eine Geldbuße** wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 genannten Verstoßes **zu verhängen, ohne dass nachgewiesen ist**, dass dieser Verstoß von dem Verantwortlichen vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.“ (Hervorhebungen durch den Verfasser)<sup>8</sup>

Auch in einer ebenfalls am 5. Dezember 2023 verkündeten Parallelentscheidung lehnte der EuGH die Forderung der Datenschutzbehörden nach einer verschuldensunabhängigen Unternehmenshaftung mit deutlichen Worten ab (EuGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-683/21).

## Das Urteil des EuGH: Voraussetzungen einer Zurechnung

Deutlich komplizierter als die Frage nach einer vermeintlichen „strict liability“ ist die vom Kammergericht gestellte Frage nach den Anforderungen einer Zurechnung der Handlungen von Mitarbeitern gegenüber dem Unternehmen. Diese Frage zeigt schnell, dass das Kammergericht dem EuGH die deutsche Rechtslage falsch dargestellt hat. Der EuGH scheint diese Tatsache durchaus verstanden zu haben und macht dementsprechend sehr deutlich, dass sich seine Entscheidung allein darauf bezieht, unter welchen Voraussetzungen eine Vorschrift des nationalen Rechts unwirksam wäre. Dabei schildert er zunächst, welche Vorgaben das Kammergericht dem EuGH gemacht hat, von denen er aus europarechtlichen Gründen nicht abweichen kann: „In Beantwortung eines in Rn. 28 des vorliegenden Urteils genannten Ersuchens um Klarstellung an das vorliegende Gericht hat dieses ausgeführt, dass **§ 130 OWiG keinen Einfluss auf die erste Vorlagefrage** habe. Normadressat dieser Bestimmung sei nämlich der Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens, der eine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt haben müsse. **Der Nachweis einer solchen dem Unternehmensinhaber zur Last fallenden Pflichtverletzung sei jedoch überaus komplex und häufig unmöglich.**“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)<sup>9</sup>

Im Kern sagt das Kammergericht damit, dass das deutsche Recht eine wirksame Sanktionierung von Unternehmen nicht ermögliche, weil § 30 OWiG an eine Pflichtverletzung einer Leitungspersonen anknüpft. Dass deutsche Staatsanwaltschaften und Behörden § 130 OWiG nutzen, um Unternehmen regelmäßig und ohne erkennbare Probleme durch einfache Mitarbeiter begangene Verstöße zuzurechnen, erwähnt das Kammergericht mit keinem Wort. Im ursprünglichen Vorlagebeschluss hatte der 3. Bußgeldsenat des Kammergerichts § 130 OWiG nicht einmal angesprochen. Erst auf eine (in der Praxis eher seltene) entsprechende Nachfrage des EuGH traf das Kammergericht die oben zitierte Aussage.

Wie die folgenden Ausführungen des EuGH zeigen, haben die Luxemburger Richter offenbar durchaus verstanden, dass die Wertungen des Kammergerichts im Vorlagebeschluss und im weiteren Verfahren das deutsche Recht nicht zutreffend wiedergegeben haben. Dennoch ist der EuGH aus guten Gründen strikt an die Auslegung des deutschen Rechts durch das vorliegende Gerichts gebunden. Bei Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV gibt es eine klare Kompetenzverteilung: Die Kompetenz des EuGH beschränkt sich allein auf die Auslegung des Unionsrecht, während die Auslegung des Rechts der Mitgliedstaaten den nationalen Gerichten vorbehalten bleibt: „Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf die Auslegung von Bestimmungen des nationalen Rechts grundsätzlich gehalten ist, die sich aus der Vorlageentscheidung ergebenden rechtlichen Würdigungen zugrunde zu legen. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gerichtshof nämlich nicht befugt, das innerstaatliche Recht eines Mitgliedstaats auszulegen.“<sup>10</sup>

Die Bindung des EuGH an die Auslegung des deutschen Rechts durch das Kammergericht verbietet es den Luxemburger Richtern jedoch nicht, deutlich klarzustellen, dass ihre Ausführungen zur Zurechnung des Handelns von Mitarbeitern im Rahmen von Art. 83 DSGVO nur dann gelten, wenn die Aussagen des Kammergerichts über das deutsche Recht tatsächlich zutreffen: „Daher ist bei der Beantwortung der ersten Vorlagefrage **die Annahme zugrunde zu legen**, dass nach dem anwendbaren nationalen Recht eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gemäß Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche **nur unter den in § 30 OWiG bestimmten Voraussetzungen, wie sie das vorliegende Gericht dargelegt hat**, verhängt werden kann.“<sup>11</sup>

Somit trifft der EuGH seine Aussagen in Rn. 38 ff. des genannten Urteils lediglich für den Fall, dass das deutsche Recht die Identifikation einzelner Mitarbeiter für die Bebußung eines Unternehmens voraussetzen würde (siehe „Die Streitfrage“ weiter unten). Im Ergebnis zeigen die Ausführungen, dass sich der EuGH trotz seiner Bindung an den Vorlagebeschluss des Kammergerichts durchaus mit den Vorgaben des deutschen Rechts befasst haben könnte. Denn seine Ausführungen zu den

europarechtlichen Anforderungen an die Zurechnung im Rahmen von Art. 83 DSGVO entsprechen sehr genau dem deutschen Bußgeldrecht.

In diesem Rahmen urteilt der EuGH, dass juristische Personen grundsätzlich „nicht nur für Verstöße haften, die von ihren Vertretern, Leitern oder Geschäftsführern begangen wurden, sondern auch für Verstöße, die von jeder anderen Person begangen wurden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und im Namen dieser juristischen Personen handelt. Zum anderen muss es möglich sein, die in Art. 83 DSGVO für solche Verstöße vorgesehenen Geldbußen unmittelbar gegen juristische Personen zu verhängen, wenn diese als für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche eingestuft werden können.“<sup>12</sup>

Dies entspricht auch dem geltenden deutschen Recht, das es den Datenschutzbehörden sehr wohl ermöglicht, Bußgelder nach Art. 83 DSGVO gegen juristische Personen als Nebenbeteiligte zu verhängen. Tatsächlich ermöglichen die §§ 30, 130 und 9 OWiG es den Behörden, Bußgelder gegen Unternehmen unter nicht allzu schwierigen Voraussetzungen zu verhängen.

Trotz der unzutreffenden Darstellung des deutschen Bußgeldrechts durch das Kammergericht folgt der EuGH der Forderung der Datenschutzbehörden nach einer umfassenden Analogie zum EU-Wettbewerbsrecht nicht. Insofern ist es auch überraschend, dass die Datenschutzbehörden das Urteil der Luxemburger Richter als Bestätigung ihrer Position werten. Denn tatsächlich etabliert der EuGH gerade kein supranationales Sanktionsregime; vielmehr stellt er stattdessen ausschließlich klar, unter welchen Voraussetzungen eine nationale Vorschrift gegen Unionsrecht verstoßen würde. Dementsprechend beantwortet der EuGH die Vorlagefrage des Kammergerichts dahingehend, dass Art. 58 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 bis Abs. 6 DSGVO „dahin auszulegen [sind], dass sie **einer nationalen Regelung entgegenstehen**, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor **einer identifizierten natürlichen Person** zugerechnet wurde.“ (Hervorhebungen und Einfügung durch den Verfasser)<sup>13</sup>

Der EuGH urteilt an dieser Stelle, dass nationale Regelungen unzulässig wären, wenn sie die Identifizierung der konkreten Person forderten, die den DSGVO-Verstoß durch ihr Handeln verwirklicht haben. Das deutsche Bußgeldrecht setzt eine solche Identifizierung jedoch nicht voraus.

## Wie geht das laufende Verfahren weiter?

Im weiteren Rechtsmittelverfahren ist jetzt wieder das Kammergericht am Zug. Es muss nun die Vorgaben des EuGH zum europäischen Recht bei seiner Entscheidung umsetzen. Dabei sind Fragen der Zurechnung eigentlich gar nicht entscheidend, weil der dem Verfahren zugrunde liegende Bescheid ja bereits aufgrund der mangelnden Tatfeststellungen im Sinne von § 66 OWiG unwirksam ist. Keine der Aussagen des EuGH deutet auch nur annähernd in die Richtung, dass die gebotenen Tatfeststellungen bei der Sanktionierung von Art. 83 DSGVO entbehrlich seien.

Vor diesem Hintergrund ist es durchaus möglich, dass das Kammergericht die Entscheidung des Landgerichts allein aus diesem Grund bestätigt und keine Ausführungen zu den Voraussetzungen der Zurechnung eines Verstoßes nach Art. 83 DSGVO gegenüber Unternehmen macht. Sollte das Kammergericht in seiner Entscheidung hingegen auch Überlegungen zur Zurechnung von Datenschutzverstößen anstellen, so wird es prüfen müssen, ob §§ 30, 130 und 9 OWiG die vom EuGH vorausgesetzte Identifizierung der einen Verstoß nach Art. 83 DSGVO vermittelnden Personen erfordert.

## Die Streitfrage: Voraussetzungen einer Zurechnung handelnder Personen nach deutschem Recht

Der EuGH hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass eine Regelung des nationalen Rechts nur dann gegen die DSGVO verstoßen würde, wenn sie die Identifizierung einzelner im Rahmen der Begehung des Verstoßes handelnder Personen erfordert. In seinem Vorlagebeschluss bzw. als Antwort auf die entsprechende Rückfrage des EuGH hatte das Kammergericht ausgeführt, dass § 130 OWiG auf die Sanktionierung von Unternehmen „keinen Einfluss“ habe.<sup>14</sup> Diese Wertung wird das Kammergericht wohl noch einmal überdenken müssen.

Der wohl führende Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, der Karlsruher Kommentar, beurteilt diese Frage nach der Bedeutung von § 130 OWiG für die Bebußung von Unternehmen nach § 30 OWiG wie folgt: „Die Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 ist **die in der Praxis bedeutsamste Anknüpfungstat des § 30**. Sie konstituiert ein Sonderdelikt des Betriebsinhabers und der ihm nach § 9 gleichgestellten Unternehmensangehörigen. Im Allgemeinen werden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Betrieb und Unternehmen nämlich nicht durch Organe usw., sondern unterhalb des Leitungsbereichs durch Personen begangen, deren Fehlverhalten als Bezugstat nach § 30 nicht ausreicht.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)<sup>15</sup>

Ebenso beurteilt auch die sonstige Kommentarliteratur die Frage nach der Anwendung von § 30 OWiG: „Die Vorschrift steht **in engem Zusammenhang mit § 14 StGB/§ 9 OWiG** einerseits und **§ 130** andererseits. Über § 30 als ‚Brücke‘ (GJW/Niesler Rn. 5; Többens NSTZ 1999, 1 (8): ‚Transmissionsriemen‘) kann die Verletzung einer Aufsichtspflicht (§ 130) und damit auch eine unterhalb der gesetzlichen Vertretung (Organschaft, Leitungsebene) begangene Zuwiderhandlung der juristischen Person oder dem Verband zugerechnet werden. **Die mit § 30 verfolgten Ziele kommen so in einem sehr weiten Umfang zum Tragen.**“ (Hervorhebung durch den Verfasser)<sup>16</sup>

Sowie: „Nicht erforderlich ist, dass der Zuwiderhandelnde verantwortlich (§§ 20, 21 StGB; § 12), mit Verbotskenntnis (§ 17 StGB; § 11 Abs. 2) oder überhaupt ahndbar handelte. (...) Im Übrigen muss für die Ahndung nach § 130 nur feststehen, dass eine Tat begangen wurde, die Feststellung eines konkreten Täters ist nicht erforderlich.“ (Hervorhebung durch den Verfasser)<sup>17</sup>

Auch die deutsche Rechtsprechung zeigt klar, dass das deutsche Recht die Identifikation einzelner Personen nicht voraussetzt: „Die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung gemäß § 30 OWiG hängt nicht davon ab, daß festgestellt wird, welcher von mehreren in Frage kommenden Verantwortlichen die Aufsichtspflicht nicht erfüllt hat. Notwendig ist allein die Feststellung, daß ein i. S. von § 30 OWiG Verantwortlicher die Zuwiderhandlung verwerfbar begangen hat.“<sup>18</sup>

In einer einschlägigen Publikation in der führenden deutschen juristischen Fachzeitschrift findet der ehemalige Landesdatenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg, Dr. Stefan Brink, deutliche Worte zu den Positionen des Kammergerichts im bisherigen Verfahren. Er kritisiert, dass das vorlegende Gericht den EuGH nicht zutreffend über die Vorgaben des deutschen Rechts informiert hat: „Das unterlässt das KG jedoch, indem es in seiner Vorlage keinerlei Ausführungen zum **§ 130 OWiG** macht, der unterlassene Aufsichtsmaßnahmen des Unternehmensinhabers in Bezug auf Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter zur Ordnungswidrigkeit erhebt (Bußgeldrahmen bis 1 Mio. EUR) und **ohne den das deutsche Haftungsregime von Unternehmen nicht verstanden werden kann**. Hierin etwas anderes als den Versuch der ‚Lenkung‘ des EuGH durch selektive Darstellung der Rechtslage zu sehen, fällt schwer; die dadurch notwendige Nachfrage des Generalanwalts beim KG und die klar abweichende Stellungnahme der Bundesregierung zur ‚tatsächlichen‘ Rechtslage ließen eine erheblich verunsicherte EU-Ebene

zurück. (...) Eine solche Darstellung kann man nur als voreingenommen und nicht ergebnisoffen, mithin als befangen kennzeichnen.“ (Hervorhebungen und Auslassung durch den Verfasser)<sup>19</sup>

Bei diesen Ausführungen handelt es sich um keine Einzelmeinung. Vielmehr hatte etwa auch die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Stellungnahme zu dem Vorlageverfahren vor dem EuGH sehr klare Aussagen über die Funktionsweise des Deutschen Bußgeldrecht dazu gemacht, dass eine Identifizierung der handelnden Personen nach deutschem Recht nicht nötig ist: „Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Regierung in ihren schriftlichen Erklärungen Zweifel an dieser Auslegung des nationalen Rechts durch das vorlegende Gericht geäußert hat, **da § 130 OWiG erlaube, auch außerhalb der von § 30 OWiG erfassten Fälle eine Geldbuße gegen eine juristische Person zu verhängen**. Des Weiteren sei es nach diesen beiden Bestimmungen möglich, eine sogenannte „anonyme“ Geldbuße in einem Verfahren gegen das Unternehmen festzusetzen, **ohne dass eine natürliche Person als Täter des fraglichen Verstoßes identifiziert werden müsse**.“ (Hervorhebungen durch den Verfasser)<sup>20</sup>

Es bleibt spannend, wie das Kammergericht die Vorgaben des EuGH in seiner anstehenden Entscheidung umsetzt.

## Vorgaben des EuGH zur Festlegung des Bußgeldrahmens

Fairerweise muss man einräumen, dass die Datenschutzbehörden aufgrund der Entscheidung des EuGH teilweise durchaus Grund zum „frohlocken“ haben dürften. Denn in einigen Nebensätzen macht der EuGH klar, dass er bei der Festsetzung des Bußgeldrahmens nach Art. 83 Abs. 4 bis Abs. 6 DSGVO sehr wohl bereit ist, eine Analogie anzunehmen. Obwohl das Kammergericht dem EuGH keinerlei Fragen zur Berechnung des Bußgeldrahmens bei Unternehmen vorgelegt hatte, trifft er hierzu klare Aussagen. Danach sei der Bußgeldrahmen gegen das konzernangehörige Unternehmen auf der Basis des Jahresumsatzes der wirtschaftlichen Einheit im Sinne von Art. 101, 102 AEUV auszulegen (Rn. 55 bis 59). Im Ergebnis dürfte diese Auslegung darauf hinauslaufen, dass die Datenschutzbehörden häufig den Vorjahresumsatz einer gesamten Unternehmensgruppe heranziehen werden. Diese Frage ist allerdings Gegenstand eines weiteren Vorlageverfahrens ([C-383/21](#)), in dem der EuGH Gelegenheit haben wird, diese fragwürdige Rechtsposition noch einmal zu überdenken. Denn nach seiner bisherigen Rechtsprechung können Erwägungsgründe die Vorgaben der Artikel unionsrechtliche Regelungen nicht ändern. Sollte der EuGH an seiner Analogie zum EU-Kartellrecht festhalten, sollte er zumindest präzisieren, wie er eine datenschutzrechtliche wirtschaftliche Einheit definiert. Die bloße Übernahme der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben dürfte den datenschutzrechtlichen Strukturen von Unternehmensgruppen kaum gerecht werden.

## Fazit

Die Entscheidung des EuGH vom 5. Dezember 2023 ist in Bezug auf Fragen der Zurechnung und eine mögliche verschuldensunabhängige Unternehmenshaftung sehr zu begrüßen. Der EuGH erteilt den diesbezüglichen Forderungen der Datenschutzbehörden eine klare Absage. Dies wird das Kammergericht im Rahmen seiner weiteren Entscheidung berücksichtigen müssen.

**Hinweis:** Latham & Watkins vertritt das an dem Verfahren vor dem EuGH beteiligte Unternehmen und hat das Plädoyer der Verteidigung in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH gehalten.

---

Wenn Sie Fragen zu diesem Client Alert haben, wenden Sie sich bitte an einen der unten aufgeführten Verfasser oder an den Latham-Anwalt, mit dem Sie normalerweise in Kontakt stehen:

**Tim Wybitul**

tim.wybitul@lw.com  
+49.69.6062.6560  
Frankfurt

**Isabelle Brams**

isabelle.brams@lw.com  
+49.69.6062.6559  
Frankfurt

**Das könnte Sie auch interessieren**

[OLG Hamm befeuert Streit um Schadenersatz wegen Datenschutzverstößen](#)

[Drei Blickwinkel auf Geldbußen wegen Datenschutzverstößen](#)

[Generalanwälte am EuGH zu DSGVO-Bußgeldern](#)

[Die anwaltliche Tätigkeit in Verfahren wegen Geldbußen nach Art. 83 DSGVO](#)

---

Der Client Alert wird von Latham & Watkins LLP für Mandanten und andere Geschäftspartner herausgegeben. Die hierin enthaltenen Informationen sind nicht als konkrete Rechtsberatung zu verstehen. Bei weitergehendem Bedarf an Ausführungen oder Beratung über ein hier dargestelltes Thema wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner in unserem Hause. Die Aufforderung zur Kontaktaufnahme stellt keine Aufforderung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dem Recht eines Landes dar, in dem die Anwälte von Latham zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht zugelassen sind. Eine Übersicht aller Client Alerts finden Sie unter [www.lw.com](http://www.lw.com). Falls Sie Ihre Kontaktdaten aktualisieren oder die Informationen, die Sie von Latham erhalten, anpassen möchten, dann besuchen Sie bitte die [Seite für das weltweite Mandanten-Mailing-Programm](#) von Latham & Watkins.

**Endnoten**

---

<sup>1</sup> DSK-Stellungnahme, S. 1.

<sup>2</sup> DSK-Stellungnahme, S. 15.

<sup>3</sup> DSK-Stellungnahme, S. 15 f.

<sup>4</sup> Heckmann, MMR 2023, 816, 817 m.w.N.

<sup>5</sup> Pressemeldung BlnBDI vom 5. Dezember 2023, abrufbar unter <https://www.datenschutz-berlin.de/pressemitteilung/eugh-bestaetigt-die-sanktionspraxis-der-deutschen-datenschutzbehoerden/>.

<sup>6</sup> Pressemeldung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Bremen vom 6. Dezember 2023, abrufbar unter [https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Pressemitteilung\\_LfDI.pdf](https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Pressemitteilung_LfDI.pdf).

<sup>7</sup> EuGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-807/21, Antwort auf Vorlagefrage 2.

<sup>8</sup> EuGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-807/21, Rn. 75.

<sup>9</sup> EuGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-807/21, Rn. 34 f.

<sup>10</sup> uGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-807/21, Rn. 36.

- 
- <sup>11</sup> EuGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-807/21, Rn. 37.
- <sup>12</sup> EuGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-807/21, Rn. 44.
- <sup>13</sup> EuGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-807/21, Antwort auf Vorlagefrage 1.
- <sup>14</sup> EuGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-807/21, Rn. 34.
- <sup>15</sup> KK-OWiG/Rogall, 5. Aufl. 2018, OWiG § 30 Rn. 92.
- <sup>16</sup> BeckOK OWiG/Meyberg, 40. Ed. 1.10.2023, OWiG § 30 Rn. 12.
- <sup>17</sup> Krenberger/Krumm, 7. Aufl. 2022, OWiG § 130 Rn. 27.
- <sup>18</sup> BGH, NSTZ 1994, 346.
- <sup>19</sup> Brink, NJW 2023, 2548 Rn. 9.
- <sup>20</sup> EuGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-807/21, Rn. 33.